

S a t z u n g

gemäß Vorschlag in der Mitgliederversammlung vom 09.10.1986

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Rodenkirchen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Köln-Rodenkirchen und ist am 21. September 1966 unter Nr. 24 VR 5908 im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen worden.

§ 2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebung des Gymnasiums Rodenkirchen, insbesondere durch

a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,

b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,

c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler,

d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,

e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,

f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützungen der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

2. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluß der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, der Schulpflegschaft und dem Gymnasialausschuß des Rates der Gemeinde.

§ 3 (Tätigkeit des Vereins)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Auch juristische Personen, sonstige Körperschaften und Firmen können Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schüler und Schülerinnen des Gymnasiums können nicht Mitglieder werden.

2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam.

3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen

zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Schule, ihre Schüler und den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne Verpflichtung zur Beitragsleistung.

§ 5 (Beiträge und Geschäftsjahr)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren Mitgliedern sowie dem jeweiligen Schulleiter und dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft.

2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister und den Schriftführer sowie deren Stellvertreter.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 8 (Sitzungen des Vorstandes)

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch 1 mal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muß ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einladungsfrist soll eine Woche betragen.

2. Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

3. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluß.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben.

§ 9 (Befugnisse der Mitgliederversammlung)

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gem. § 6 Abs. 2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliederbeiträge gem. § 4, über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds gem. § 3 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluß des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/20 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist schriftlich.

3. Zur Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 30 Mitgliedern erforderlich. Ist eine Versammlung nicht beschlußfähig, kann eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung im Anschluß an die wegen Beschlußunfähigkeit geschlossene Versammlung durchgeführt werden, sofern zu dieser weiteren Mitgliederversammlung vorsorglich unter Wahrung der Frist gem. Abs. 2 eingeladen worden war. Die weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Findet die weitere Mitgliederversammlung nicht im Anschluß an die wegen Beschlußunfähigkeit geschlossene Versammlung statt, so ist die weitere Versammlung binnen sechs Wochen einzuberufen. Auch sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, zu denen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen erforderlich ist. Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Gewinne und Verwaltungsausgaben)

1. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2. Durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 12 (Auflösung)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Rodenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule der Gemeinde zu verwenden.